

Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Ladungsträger, deren Komponenten sowie damit zusammenhängende Leistungen

Version 10/2024

1. Gegenstand dieser Bedingungen

Diese Bedingungen regeln den Kauf von Ladungsträgern oder Ladungsträger-Komponenten (nachfolgend jeweils „Ladungsträger“) sowie die Beauftragung von damit zusammenhängenden Instandsetzungs-, Umbau- und Entwicklungsleistungen durch die Daimler Truck AG, Leinfeld-Echterdingen, oder eines der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (nachfolgend „DTAG“) vom Auftragnehmer im Wege von Bestellungen oder Einkaufsabschlüssen (nachfolgend jeweils „Vertrag“).

2. Anforderungen an die Ladungsträger bzw. an die Leistungen

2.1. Die Ladungsträger sollen den Anforderungen der Daimler Truck Special Terms (DTST) 28 „Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern“ (Version 12/2021), abrufbar über das Daimler Truck Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com>, entsprechen, die DTAG mit ihren Lieferanten für Material und Teile vereinbart hat, für die die Ladungsträger eingesetzt werden sollen.

2.2. Es gilt die Gestaltungsrichtlinie D-RL 5 „Technische Planung und Einsatz von Ladungsträger“ und deren Ergänzungen, abrufbar im Daimler Truck Supplier Portal (Einkaufsbedingungen | Daimler Truck Supplier Portal) im Bereich „Einkaufsbedingungen“ unter der Rubrik „Downloads“, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Fassung.

2.3. Im Falle von Instandsetzungs- oder Umbauleistungen gilt die D-RL 9.4 „Instandsetzung von Stahl- und Kunststoff Groß-Ladungsträgern (SLT, ULT und NGULT)“ und deren Ergänzungen, abrufbar im Daimler Truck Supplier Portal (Einkaufsbedingungen | Daimler Truck Supplier Portal) im Bereich „Einkaufsbedingungen“ unter der Rubrik „Downloads“, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Fassung.

3. Produktionsstandort

Eventuelle Änderungen des Produktionsstandorts nach Abschluss des Vertrages sind dem zuständigen DTAG-Einkäufer unverzüglich zu melden und müssen von diesem und dem verantwortlichen Ladungsträger-Planer der DTAG freigegeben werden.

Bei Verstoß gegen diese Regelung behält sich die DTAG vor, von den betroffenen Abrufen zurückzutreten oder den gesamten Einkaufsabschluss zu kündigen bzw. von der Bestellung zurückzutreten.

4. Warenübergang

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Warenübergang (die Anlieferung) an die DTAG immer in Deutschland erfolgt. Es liegt insofern eine steuerpflichtige Inlandslieferung des Auftragnehmers an die DTAG vor, die dem Regelumsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen MwSt.-Satz unterliegt. Bei Vorgabe einer ausländischen Endlieferadresse durch die DTAG stimmt der Auftragnehmer den Ort des Warenübergangs in Deutschland mit der DTAG ab. Der endgültige Transport vom vereinbarten Ort des Warenübergangs in Deutschland an die ausländische Endlieferadresse liegt in der Verantwortung von DTAG.

5. Lieferung DAP

Wird im Einkaufsabschluss die Lieferung auf Basis DAP vereinbart, gilt als benannter Bestimmungsort „Frei Verwendungsstelle innerhalb Deutschland“. Im jeweiligen Abruf wird der konkrete Bestimmungsort über die genannte Abladestelle definiert.

Bei Bestellungen wird der Bestimmungsort ebenfalls über die genannte Abladestelle definiert.

6. Verpackung

Wird für die Belieferung zusätzliche Verpackung notwendig (z.B. Einmalpalette), ist diese in dem im Preisblatt vereinbarten Preis enthalten. Auf Anforderung der DTAG muss die Auslieferung durch den Auftragnehmer ohne Aufpreis mit von DTAG vorgegebenen Gebinden erfolgen. Die notwendige Beistellung/Tausch zur Bildung dieser Gebinde erfolgt dabei über die jeweils zuständige Leergutversorgung der DTAG.

7. Lieferstandsdokumentation und Serienbeschaffungsmonitoring

Die Anlieferung erfolgt gemäß Lieferplan nach Abstimmung über das jeweilige IT-System der DTAG („eCon“/“Carry“) bzw. in Abstimmung mit dem technischen Ansprechpartner bei DTAG. Wird die Lieferstandsüberwachung nicht über das jeweilige IT-System der DTAG geführt, muss wöchentlich schriftlich die Übermittlung der aktuellen Lieferstände durch den Auftragnehmer an den technischen Ansprechpartner bei der DTAG erfolgen. Drohender Lieferverzug von Komplett- oder Teillieferungen ist dem technischen Ansprechpartner bei der DTAG unverzüglich anzuzeigen.

8. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins wird pro Werktag eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Gesamtauftragswertes fällig. Sie erhöht sich mit jedem weiteren Werktag um jeweils 0,1 % bis maximal 5 % des Gesamtauftragswertes. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Angefallene Vertragsstrafen werden aber auf Schadenersatzansprüche der DTAG angerechnet.

9. Zusätzliche Bedingungen für die Beschaffung von Standard-Ladungsträgerunterkomponenten durch den Auftragnehmer

Für den Fall, dass DTAG beim Auftragnehmer die Lieferung kompletter Ladungsträger beauftragt, für die bestimmte Standard-Ladungsträgerunterkomponenten benötigt werden, welche nicht vom Auftragnehmer selbst produziert werden (nachfolgend „Standard-Ladungsträgerunterkomponenten“), werden diese vom Auftragnehmer bei dem von DTAG vorgegebenen Hersteller (nachfolgend „Unterkomponentenlieferant“) zu den zwischen DTAG und dem Unterkomponentenlieferant vereinbarten Preisen nach den folgenden Regelungen beschafft.

9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Standard-Ladungsträgerunterkomponenten, falls und soweit diese für den vereinbarten Lieferumfang an DTAG erforderlich sind, beim Unterkomponentenlieferanten zu beziehen:

- die Kennzeichenschilder T5 299017
- die Fussteller T5 9012 / T5 9013
- die Etikettenrahmen T5 9020 / T5 9021
- die Barcodelabel T5 291217 / T5 291218 / T5 219219

Die Unterkomponentenlieferanten werden von der DTAG in der Spezifikation der Ausschreibung (Zeichnung/Stückliste) oder in der Bestellung mitgeteilt. Falls dort keine Mitteilung erfolgt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Information bei seinem Ansprechpartner bei der DTAG einzuholen.

9.2. Standard-Ladungsträgerunterkomponenten werden vom Auftragnehmer beim Unterkomponentenlieferant zu den zwischen DTAG und dem Unterkomponentenlieferant vereinbarten Preisen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Auftragnehmers beschafft. Zahlungsbedingungen, Verpackung und Lieferkonditionen sind vom Auftragnehmer mit dem Unterkomponentenlieferanten selbst zu vereinbaren.

9.3. Bei der Beschaffung der Standard-Ladungsträgerunterkomponenten durch den Auftragnehmer beim Unterkomponentenlieferanten gelten folgende Bedingungen:

Der Auftragnehmer ruft den kompletten Bedarf an Standard-Ladungsträgerunterkomponenten je DTAG-Bestellung beim Unterkomponentenlieferanten ab.

Folgende Angaben durch den Auftragnehmer sind in den Abrufen erforderlich:

- Bestellnummer und -datum der korrespondierenden Ladungsträger-Bestellung der DTAG beim Auftragnehmer
- Kontaktdaten des Bestellers der DTAG laut Vertrag (Name, Telefon, E-Mail-Adresse)
- T5-Nummer des Ladungsträgers und Bestellmenge
- Alle relevanten Bestellangaben des Auftragnehmers (Bestellnummer, Datum, Artikel, Artikelnummer, Menge, Anlieferadresse, Rechnungsadresse, Kontaktdaten des Ansprechpartners)

Bei Kennzeichnungsschildern und Barcodelabeln sind zusätzlich sämtliche Ladungsträgerdaten erforderlich, insbesondere:

- Nutzlast in kg
- Auflast in kg
- Tara in kg
- Jahreszahl
- Firmenname des Auftragnehmers (nur bei Barcodelabeln)

Sollte es aus wirtschaftlicher Sicht des Unterkomponentenlieferanten sinnvoll sein, kann dieser mehrere Abrufe bzw. Bestellungen an ein und dieselbe Lieferadresse des Auftragnehmers ohne weitere Abstimmung als eine Versandeinheit ausliefern.

Der Unterkomponentenlieferant ist berechtigt, im Zweifelsfalle die Richtigkeit der Bestellung des Auftragnehmers durch Rückfrage beim zuständigen Besteller der DTAG zu überprüfen. Die Bestellung des Auftragnehmers wird in diesem Fall erst nach Bestätigung durch den Besteller der DTAG gültig.

9.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Verhinderung eines kartellrechtswidrigen Informationsaustauschs, zu treffen. Dies kann zum Beispiel durch organisatorische, technische und personelle Separierung innerhalb der Organisation des Auftragnehmers zur Verhinderung eines kartellrechtswidrigen Informationsflusses innerhalb der Organisation des Auftragnehmers bezüglich der von DTAG ausgehandelten Einkaufskonditionen oder sonstiger wettbewerblich relevanter Informationen im Hinblick auf den Unterkomponentenlieferanten erfolgen.

Besteht zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterkomponentenlieferanten ein Wettbewerbsverhältnis auf Herstellungs- und Vertriebsebene der Standard-Ladungsträgerunterkomponente, dann verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung dieser Pflichten auch in Bezug auf die für die Preisbildung/den Vertrieb der mit der Standard-Ladungsträgerunterkomponente im Wettbewerbsverhältnis stehenden Komponente beim Auftragnehmer.

Im Falle des Verstoßes gegen die Pflichten dieser Ziffer haftet der Auftragnehmer für die der DTAG dadurch entstehenden Kosten, Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten und behördliche Strafen oder Bußgelder) und stellt DTAG von diesen Kosten, Aufwendungen und Schäden frei.

10. Zusätzliche Bedingungen für Werkzeuge

Wird die Lieferung von Werkzeugen für Serien-SLT mit einer eigenen Abruf-/Bestellposition beauftragt, gilt Folgendes:

10.1. Es gelten die Daimler Truck Special Terms (DTST) 31 „Werkzeuge für Serien- und Ersatzteilbelieferung“ (Version 12/2021), abrufbar über das Daimler Truck Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com>, wobei die Regelungen zu „DTAG-eigenen Werkzeugen“ anzuwenden sind.

10.2. Der Auftragnehmer wird die in der Bestellung bezeichneten Werkzeuge sowie alle diese ersetzenden Folgewerkzeuge herstellen bzw. für DTAG beschaffen. Auftragnehmer und DTAG sind sich einig, dass DTAG mit Vollendung der Herstellung bzw. mit der Übertragung der beschafften Werkzeuge von dem Dritten auf den Auftragnehmer, Eigentümerin der hergestellten und beschafften Werkzeuge/Folgewerkzeuge wird. Der Auftragnehmer sichert zu, die Werkzeuge/Folgewerkzeuge frei von Rechten Dritter für die DTAG zu erwerben. Insbesondere übernimmt er die Garantie, dass keinerlei Eigentumsvorbehaltsrechte, Pfandrechte oder eine Zuehörhaftung im Rahmen von Grundpfandrechten daran bestehen oder sich hierauf erstrecken. Sofern dennoch Pfandrechte bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit Rechnungsstellung Freigabeerklärungen der Pfandrechtsinhaber hinsichtlich der Werkzeuge bzw. Folgewerkzeuge vorzulegen.

10.3. Die Übergabe der Werkzeuge wird ersetzt durch die Einräumung des mittelbaren Besitzes an die DTAG. Ist ein Dritter im Besitz der Werkzeuge wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer der DTAG den Herausgabeanspruch gegen den Dritten abtritt. Beigestellte Werkzeuge der DTAG bleiben im Eigentum der DTAG.

11. Zusätzliche Bedingungen für EPP-Umfänge

Die EPP-Behälter sind so zu fertigen, dass der EPP-Materialeinsatz immer so gering wie möglich gehalten wird. Mit der Angebotsabgabe ist das spezifische Gewicht und das rechnerisch ermittelte Behältergewicht auszuweisen. Dieses Gewicht ist Grundlage der Beauftragung für die Serienbehälter. Das tatsächlich abrechenbare Gewicht wird aus 5 der ersten 100 Serienbehältern durch Wägung ermittelt. Die Beauftragung für die Serienbehälter ist bei Abweichungen vom rechnerisch ermittelten Gewicht um +/- 5% zu korrigieren. Eine Abrechnung von EPP-Serienbehältern durch den Auftragnehmer darf immer erst nach Freigabe des über die Wägung ermittelten Gewichts und schriftlicher Anerkennung durch den zuständigen Fachbereich bei der DTAG erfolgen.

12. Zusätzliche Bedingungen für Umbauten und Instandsetzungen außerhalb der DTAG-Werke

Bei Ladungsträger-Umbauten und Ladungsträger-Instandsetzungen außerhalb der DTAG-Werke gilt Folgendes:

12.1. Die Ladungsträger werden für die Abwicklung des Warenein- und Ausgangs mit einem Lieferschein/Frachtbrief/Materialkonsignationsversandschein (MKV-Schein) sowohl beim Ausgang wie auch beim Eingang dokumentiert. Für die Rücklieferung ist die MKV-Schein-Nummer anzugeben.

12.2. Der Auftragnehmer sichert eine werterhaltende Lagerung der Ladungsträger der DTAG zu.

13. Zusätzliche Bedingungen für Leistungen des Auftragnehmers an den Standorten der DTAG

Erbringt der Auftragnehmer Leistungen auf dem Betriebsgelände der DTAG, gilt die DBL 3606 „Verhalten von Fremdfirmen bei der Ausführung von Aufträgen an den Standorten“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Fassung.

14. Besondere Bestimmungen für Einkaufsabschlüsse

14.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich je Einzelabruf auf den vorliegenden Einkaufsabschluss ausschließlich Ladungsträger zu liefern und Leistungen zu erbringen, welche im Einkaufsabschluss eindeutig dokumentiert und mit Preisen hinterlegt sind. Für jeden Einzelabruf

muss der Komplettpreis in der Auftragsbestätigung und Rechnung vom Auftragnehmer entsprechend der Abschlusspositionspreise aufgeschlüsselt werden. Evtl. im Rahmen eines Beschaffungsvorgangs anfallende Zusatzpositionen dürfen nicht auf Basis dieses Einkaufsabschlusses erbracht und verrechnet werden. Hierfür ist ein separater Beschaffungsvorgang und eine entsprechende Einzelbestellung über den DTAG-Einkauf zwingend erforderlich.

- 14.2. Die DTAG ist berechtigt, diesen Einkaufsabschluss auch innerhalb des angegebenen Vertragszeitraumes mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende zu kündigen. In diesem Falle beschränkt sich die Vergütungspflicht auf die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bereits erbrachten Leistungen.
- 14.3. Für jeden Einzelabruf unter dem Einkaufsabschluss hat der Auftragnehmer vorab ein Angebot beim verantwortlichen DTAG-Mitarbeiter der beschaffenden Abteilung auf Basis der im Einkaufsabschluss genannten Einzelpreise abzugeben, sofern das Endprodukt aus mehreren Artikeln besteht.